

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55001  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
41-0141.51-19/815

Dresden,  
23. Januar 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Doreen Schwietzer (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/815**

**Thema: Taschengeldzahlung in Freiwilligendiensten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie hoch ist, nach Kenntnis der Staatsregierung, das in den Freiwilligendiensten tatsächlich gezahlte Taschengeld pro Monat im Durchschnitt? (Bitte aufschlüsseln nach einem FSJ, einem FÖJ oder FdaG).**

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall.

Die Durchführung der Freiwilligendienste ist in der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (VwV-FwD) vom 31. März 2014 geregelt. Nach I. Nr. 5.1 tragen die Träger die Gesamtverantwortung der Durchführung, einschließlich der Verantwortung für die Finanzierung der Freiwilligenprojekte. Die Träger sind nicht angehalten, der Staatsregierung die aktuellen Taschengeldbeträge mitzuteilen.

**Frage 2: Wie hoch ist der Anteil der Freiwilligendienstleistenden jeweils im FSJ, FÖJ und FdaG, die nach Kenntnis der Staatsregierung, den nach der VwV-FwD geltenden Mindesttaschengeldbetrag bzw. Barbetrag erhalten?**

Mindestbeträge für Taschengelder sind in der VwV-FwD II. Nr. 1.5, Nr. 2.5 sowie der Barbetrag im Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) in Nr. 3.5 geregelt. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Sie hat insbesondere auch keine Hinweise oder Informationen, wonach die

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftli-  
chen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

dort genannten Beträge unterschritten würden. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. Wie hoch ist der Anteil der Freiwilligendienstleistenden im FSJ/ FÖJ jeweils, denen eine Unterkunft kostenlos gewährt wird?**

**4. Wie hoch ist der Anteil der Freiwilligendienstleistenden im FSJ/ FÖJ jeweils, denen Verpflegung kostenlos gewährt wird?**

**5. Wie hoch ist der Anteil der Freiwilligendienstleistenden im FSJ/ FÖJ jeweils, denen sowohl eine Unterkunft, als auch die Verpflegung kostenlos gewährt wird?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping